



Demokratie

Autor: Arthur Brunhart | Stand: 31.12.2011

Demokratie ist ein seit der Antike bezeugter Begriff. Er setzt sich aus griechisch *demos* (Volk) und *kratia* (Herrschaft) zusammen und bedeutet «Volksherrschaft» oder «Herrschaft der Vielen». Er bezeichnet eine durch Zustimmung der stimmbfähigen Einwohnerschaft und deren aktive Mitwirkung legitimierte Regierungsform, die Volksherrschaft. Es gibt verschiedene Vorstellungen von Demokratie, was sich in unterschiedliche Bezeichnungen äussert.

Heute meint Demokratie die direkt oder repräsentativ aus dem Volk hervorgehende Herrschaft, d. h. politische Herrschaft soll von der Gesamtheit der Menschen, die dieser Herrschaft unterworfen sind, legitimiert und ausgeübt sein. Der amerikanische Präsident Abraham Lincoln charakterisierte 1863 Demokratie als «Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk». Die Politikwissenschaft definiert Demokratie als Herrschaftsform, in der das Volk souveräner Inhaber der Staatsgewalt ist. Davon grenzt sich z. B. das in Liechtenstein etablierte politische System der Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage ab, indem die Staatsgewalt zwischen den zwei Souveränen Fürst und Volk geteilt und ihre Zusammenwirkung erforderlich ist.

Die griechische Demokratie der Antike als «Selbstregierung der Regierten» beteiligte alle Vollbürger an Beratungen oder Beschlussfassungen der *polis* (politische Gemeinde), wobei nur erwachsene wehrpflichtige Männer (Hausväter) Vollbürger waren. Frauen, Sklaven, Ausländer oder andere Mitbewohner blieben ausgeschlossen. Vollbürger umfassten vielleicht 10 % der Gesamtbevölkerung einer *polis*. Demokratie galt als Alternative zu Herrschaftsformen wie Monarchie und Aristokratie.

Im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa hatten sich monarchische und aristokratische Herrschaftsformen durchgesetzt, auch wenn die Idee der Demokratie nicht verschwunden war. Demokratische, gemeinschaftlich orientierte, mehr oder weniger selbstverwaltete und selbstbestimmte Lebens- und Wirtschaftsformen der Dorfgemeinden (Nachbarschaften) und Nutzungsgemeinden hielten oder entwickelten sich seit dem Spätmittelalter in vielen Teilen Europas, so in der alten schweizerischen Eidgenossenschaft, auch in Appenzell und in Graubünden (drei Bünde). Demokratie war ein Gegenbegriff zu Monarchie und Aristokratie, bedeutete aber nicht, dass alle Menschen die gleichen Mitwirkungsrechte gehabt hätten.

Auch in der Grafschaft Vaduz und in der Herrschaft Schellenberg waren vormoderne demokratische



Strukturen lebendig. Sie zeigen sich z. B. in der im Jahr 1808 aufgehobenen Landammannverfassung, welche Selbstverwaltungsrechte der Untertanen definierte. Die Brandisischen Freiheiten (1430) übertrugen bestimmte Rechte an Vertreter der bäuerlichen Oberschicht in den zwei Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg. Die wahlberechtigten Untertanen der beiden Gerichtsgemeinden (→ Landschaften) wählten alle zwei Jahre aus einem Dreieuvorschlag der Landesherrschaft ihren Landammann. An der Landsgemeinde, die in der Grafschaft Vaduz bei der Linde in Vaduz, in der Herrschaft Schellenberg bei der Kapelle Hl. Kreuz auf Rofaberg in Eschen stattfand, versammelten sich die stimmfähigen Männer. Sie führten die Wahlen durch, nahmen die Landschaftsrechnung ab und besprachen Sachfragen. Der Landammann, selbst ein Untertan, erhielt bestimmte administrative und repräsentative Aufgaben übertragen. Bei der Ausführung dieser Aufgaben stützte er sich auf das Gewohnheitsrecht und den Landsbrauch.

Schon im Verlauf des 17. Jahrhunderts begannen die Landschaften ihre Rechte nach und nach an den Landesherrn und seine Verwaltung zu verlieren. 1719 verordnete die Landesherrschaft die Abschaffung der Gerichtsgemeinden, der Landammänner und der Gerichte. Angesichts des Widerstands der Untertanen vermochte der Landesherr das Vorhaben nicht völlig durchzusetzen, die Landschaften behielten bestimmte Selbstverwaltungsaufgaben. 1809 jedoch beseitigte Fürst Johann I. die Landammannverfassung endgültig. Sie blieb in historischer Sicht im 19. Jahrhundert und bis in die Gegenwart hinein ein Referenzpunkt bei der Auseinandersetzung für mehr Volksrechte und Demokratie in Liechtenstein.

Im ausgehenden 18. Jahrhundert begann sich im Zug der Aufklärung, nach den Revolutionen in Amerika und Frankreich sowie der Erklärung der Menschenrechte das demokratische Repräsentativsystem in Europa durchzusetzen, was sich z. B. in der Volkswahl von Abgeordneten in die Parlamente äusserte. Die Ideen allgemeiner bürgerlicher Freiheit und Volkssouveränität zielten auf Selbstbestimmung und setzten sich in einen Gegensatz zu monarchischen oder aristokratischen Herrschaftsformen.

Im Deutschen Bund, dem Liechtenstein angehörte, verstärkte sich der politische Druck von unten. Die beiden Demokratisierungsschübe von 1830 und 1848 blieben auch in Liechtenstein nicht folgenlos. Seit den Dienstinstruktionen 1808 versuchte die Bevölkerung im Aufstand 1809 und in den Unruhen 1831/32 erfolglos eine Verbesserung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu erreichen. Die landständische Verfassung 1818, zu deren Schaffung Liechtenstein als Mitglied des Deutschen Bunds verpflichtet war, brachte keine demokratischen Fortschritte.

Im Gefolge der Februarrevolution 1848 in Frankreich entstanden in fast allen deutschen Staaten



war aus demokratischer Sicht ein Makel und liess die staatsbürgerliche Gesellschaft als unvollständig erscheinen. Die Verpflichtung zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte wurde durch den Beitritt Liechtensteins 1978 zum Europarat, die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen 1990 und die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention 1982 verstärkt.

Mit der Aufteilung der Staatsgewalt auf Fürst und Volk ist das demokratische Prinzip aus Sicht der Demokratietheorie nicht rein verwirklicht. Der Fürst kann dank seiner ihm verfassungsgemäss zustehenden Rechte wesentlichen Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess nehmen. Die komplexe Struktur des politischen Systems in Liechtenstein bedingt, dass in wichtigen Fragen Konsens erzielt wird. Entsprechenden Druck üben v.a. die direktdemokratischen Volksrechte und die dualistische Staatsverfassung aus. Der freiheitsbezogene Grundgedanke der Demokratie liegt darin, dass die Spielregeln des Zusammenlebens in einer Gesellschaft von denen festgelegt werden, die innerhalb dieser Regeln leben. Demokratie ist insoweit formal und inhaltsoffen und von dem bestimmt, was die Stimmbürger und ihre Repräsentanten in sie hineintragen.

Literatur

- *Georg Kreis*: «Demokratie», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 13.04.2016.
- *Klaus Biedermann, Donat Büchel, Markus Burgmeier*: Wege in die Gegenwart. Ein Arbeits- und Lesebuch zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, hg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2012.
- *Paul Nolte*: Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart, München 2012.
- *Wolfgang Vogt, Arthur Brunhart*: Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, hg. von der Gemeinde Triesenberg 2011.
- *Wilfried Marxer*: Der liechtensteinische Parlamentarismus heute, in: Paper zur Konferenz Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie, BERN 2009, S. 43–56.
- *Wilfried Marxer*: Demokratie, in: Das Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hg. vom Organisationskomitee 200 Jahre Souveränität 1806–2006, Vaduz 2006, S. 44–53.
- *Wilfried Marxer*: Demokratie? Erscheinungsformen einer Idee, BERN 2004 (= Beiträge Liechtenstein-Institut, Nr. 23).
- *Karin Schamberger-Rogl*: Landts Brauch oder Erbrecht in der Vaduzischen Grafschaft üblichen. Ein Dokument aus dem Jahr 1667 als Grundlage für landschaftliche Rechtsprechung, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 101 (2002), S. 1–128.
- *Fabian Frommelt*: «... darauf hab ich ylenz ain Gemaindt jn der herrschafft Schellenberg zusamm beruefft ...». Zu den Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg 1350–1550, unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Triesen 2000.
- *Arthur Brunhart*: Peter Kaiser (1793–1864). Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten



- einer Persönlichkeit, Vaduz ²1999.
- Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, hg. von der Vaterländischen Union, Redaktion: Arthur Brunhart, Vaduz 1996.
 - *Arno Waschkuhn*: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, Vaduz 1994 (=Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 18).
 - *Peter Geiger (Hg.)*: Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793-1864). In Gedenken an seinen 200. Geburtstag, Vaduz 1993.
 - *Martin Batliner*: Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg 1993.
 - Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen, hg. von Helga Michalsky, Vaduz 1991 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 15).
 - *Paul Vogt*: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert, hg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1990.
 - *Peter Kaiser*: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hg. von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989.
 - *Paul Vogt*: 125 Jahre Landtag, hg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz ²1988.
 - *Manfred Hättich*: Demokratie, in: Staatslexikon 1, ⁷1985, 1182-1202.
 - *Rupert Quaderer-Vogt*: Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, Vaduz 1981 (=Liechtenstein Politische Schriften, H. 8), S. 9-27.
 - *Herbert Wille*: Regierung und Parteien. Auseinandersetzung um die Regierungsform in der Verfassung, in: Probleme des Kleinstaates gestern und heute. Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein zum 70. Geburtstag, Vaduz 1976 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 6), S. 59-118.
 - *C. Meier et al.*: Demokratie, in: Geschichte. Grundbegriffe 1, 1972, 821-899.
 - *Joseph Ospelt*: Die Ämterbesetzung in der letzten Zeit der Landammannverfassung, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 42 (1942), S. 5-53.
 - *Joseph Ospelt*: Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 37 (1937), S. 5-50.
 - *Albert Schädler*: Die alten Rechtsgewohnheiten und Landsordnungen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg sowie des nachherigen Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 5 (1905), S. 39-86.

Zitierweise

Arthur Brunhart, «Demokratie», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Demokratie>, abgerufen am 14.6.2026.

Abgerufen von „<https://historisches-lexikon.li/index.php?title=Demokratie&oldid=29383>“

Historisches Lexikon

des Fürstentums Liechtenstein online



COMMENT / EPIGRAMMA
A LIXTENNEMERGA
ET AD SACERDOTUM
EDMUNDUM.

CELESTIUM SEIT
et a quibusdam generantur
hominibus. Insuperque
et in regibus nati sunt
et in rebus publicis
et in rebus privatis
et in rebus domesticis
et in rebus extraneis
et in rebus humanis
et in rebus divinis
et in rebus angelicis
et in rebus divinis
et in rebus angelicis



LIECHTENSTEIN-INSTITUT